

- d) In Absatz 4 Buchst. a werden die Worte „nicht bestanden“ durch die Worte „mit einer Note schlechter als 4,0 bewertet“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Gesamtergebnis der Promotion wird vom Vorsitzenden des Prüfungskollegiums in der sich unmittelbar an die mündliche Prüfung anschließenden Schlußsitzung ermittelt. Hierbei gehen der arithmetische Mittelwert der Noten aus den schriftlichen Bewertungen der Dissertation durch die Berichterstatter insgesamt sechsfach, die Note der mündlichen Prüfung im Hauptfach zweifach und die Noten der mündlichen Prüfungen in den Nebenfächern je einfach bei der Bildung des arithmetischen Mittels in die Gesamtnote ein. Bei der Mittelwertbildung werden jeweils zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt. Das Gesamtprädikat der Promotion lautet bei einer Gesamtnote von

1,0 bis 1,50 ‚Sehr gut bestanden‘

1,51 bis 2,50 ‚Gut bestanden‘

2,51 bis 3,50 ‚Befriedigend bestanden‘

3,51 bis 4,0 ‚Ausreichend bestanden‘

Das Prädikat ‚Mit Auszeichnung bestanden‘ wird vergeben, wenn mindestens ein Berichterstatter die Arbeit mit ‚Ausgezeichnet‘ bewertet hat und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,20 ist.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Sitzung“ durch das Wort „Schlußsitzung“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird „155“ ersetzt durch „40“;

bb) In Buchstabe b wird „50“ ersetzt durch „6“;

cc) Nach Buchstabe b wird angefügt:

„oder

c) 6 Exemplare, wenn die vollständige, als Dissertation gekennzeichnete Arbeit als Buch veröffentlicht wird und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.

oder

d) 3 Exemplare der vollständigen Arbeit in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.“

- b) Absatz 5 entfällt.

- c) Absatz 6 wird Absatz 5. Satz 2 erhält dabei folgende Fassung:

„Diese Frist kann für die Sonderdrucke und die Buchexemplare nach Absatz 4 Buchst. b und c auf begründeten Antrag hin vom Dekan verlängert werden.“

9. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

10. In § 17 Satz 2 wird „§ 8 (4)“ durch „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Bewerber, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren nach dem Inkrafttreten dieser Satzung einreichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 21. August 1989 Nr. C/8 – 6/40992.

Erlangen, den 7. September 1989

Prof. Dr. N. Fiebiger
Präsident

Die Satzung wurde am 7. September 1989 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. September 1989 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. September 1989.

KWMBI II 1989 S. 390

221021.0853 WK

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Universität Regensburg

Vom 28. September 1989

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399), erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Universität Regensburg vom 15. März 1982 (KMBl II S. 452), geändert durch Satzung vom 13. Dezember 1982 (KMBl II 1983 S. 577), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede mündliche Prüfung wird von einem oder auf Wunsch des Kandidaten von mehreren Prüfern in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Die Prüfer sollen sich auf eine Note einigen. Ist dies nicht möglich, so beurteilt jeder Prüfer das Ergebnis der Prüfung (nicht nur das seines Anteils daran) durch eine Note; der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses setzt dann die Note für die Prüfung durch Mittelung und Rundung auf die nächste der nach § 14 Abs. 1 zulässigen Noten fest, im Grenzfall zugunsten des Kandidaten.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Name des Prüfers“ ersetzt durch die Worte „die Namen der Prüfer oder des Prüfers“.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Diplomvorprüfung wird in zwei Abschnitten von je zwei Wochen abgelegt. Grenzen diese beiden Abschnitte nicht aneinander, so muß der dazwischenliegende Zeitraum ganz in die vorlesungsfreie Zeit fallen.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Prüfungsstoff der drei Mathematikprüfungen umfaßt:

1. Im Prüfungsfach Analysis: den Inhalt des Analysiskurses des Grundstudiums.

2. In Linearer Algebra: den Inhalt der Vorlesungen Lineare Algebra I und II.

3. In Praktischer Mathematik: Wahrscheinlichkeitstheorie oder Numerische Mathematik.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) Erfolgreiche Teilnahme an fünf Übungen oder Seminaren im Fach Mathematik; mindestens zwei dieser Veranstaltungen müssen Seminare sein;“

- b) In Absatz 2 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 3 angefügt:

„3. die fertige Diplomarbeit.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 sind in einem Zeitraum von vier Wochen am Ende des neunten Fachsemesters (Regelprüfungstermin) abzulegen. Die Prüfung im Nebenfach kann vor Abgabe der Diplomarbeit abgelegt werden; der Kandidat hat dazu einen separaten Zulassungsantrag zu stellen und die Leistungsnachweise gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) zu erbringen.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den drei Prüfungsfächern Mathematik I–III ist ein Stoffumfang zugrunde zu legen, der je 12 Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums entspricht. Elementare Grundkenntnisse in Algebra und Topologie werden vorausgesetzt und nicht auf diesen Stoffumfang angerechnet. Der Nebenfachprüfung ist ein Stoffumfang zugrunde zu legen, der etwa 10–12 Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen des jeweiligen Diplomstudienganges entspricht.“

- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die drei mündlichen Prüfungen in Mathematik müssen bei jeweils verschiedenen Prüfern abgelegt werden.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Arbeit muß von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Wird die Diplomarbeit nur von einem Gutachter mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, so entscheidet der Prüfungsausschuß, er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen. In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten, gerundet zur nächsten der nach § 14 Abs. 1 zulässigen Noten, im Grenzfall zugunsten des Kandidaten.“

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Diplomvorprüfung finden auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1989/90 das Studium der Mathematik beginnen. Die Bestimmungen über die Diplomprüfung finden auf alle Studenten der Mathematik Anwendung, die sich beim Inkrafttreten dieser Satzung nicht im 7. oder höheren Fachsemester befinden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 22. Juni und 27. September 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 31. Juli 1989 Nr. C/4 – 6/38655.

Regensburg, den 28. September 1989

Der Präsident:

Prof. Dr. H. Bungert

Die Satzung wurde am 28. September 1989 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. September 1989 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 1989.

KWMBI II 1989 S. 392

221041.0956 WK

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt

Vom 29. September 1989

Aufgrund der Art. 5 und 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) (BayRS 2210-1-1-WK) erläßt die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule